

Kucklick Börger Wolf & Söllner

dresdner-fachanwalt.de

THEMEN

■ In eigener Sache

Einladung zum ADVENTS-
GESCHICHTENKALENDER
„Feixen im Advent – 24
fröhliche Weihnachtsgeschichten“ mit Peter Ufer
am 19.12.2019, 18 Uhr

■ Familienrecht

Zahlbeträge beim
Kindesunterhalt 2020

Streit um den Kinder-
reisepass

■ Mietrecht

Nebenkostenabrechnung
prüfen?

■ IT-Recht/ Datenschutz

20 statt 10 Mitarbeiter –
Pflicht zur Benennung ei-
nes Datenschutzbeauftrag-
ten wird gelockert



Informieren Sie sich auch unter
www.dresdner-fachanwalt.de

NEWSLETTER 14.11.2019

■ Einladung zum ADVENTSGESCHICHTEN- KALENDER: „Feixen im Advent – 24 fröhliche Weihnachtsgeschichten“ mit Peter Ufer am 19.12.2019, 18 Uhr

Sie werden lachen! Peter Ufer liest aus seinem neuesten Buch mit einem Augenzwinkern 24 Geschichten von einem Sachsen, der den Advent kaum aushält und seine ganz eigene Betrachtung der weihnachtlichen Stimmung hat. Mit reichlich Wortwitz nimmt er das Weihnachtsfest auf die Schippe – mal amüsan, mal besinnlich, mal überraschend. Und zur vollkommenen Bescherung gibt es noch das erste sächsische Adventsrätsel als Zugabe für die ganze Familie. Fröhliche Weihnachten!

Freuen Sie sich mit uns auf Peter Ufer – Autor, Journalist und Moderator! Er widmet sich seit vielen Jahren der sächsischen Sprache, Kultur und ihren Geschichten und untermalt dies in seinen Lesungen gekonnt mit echt säggs`chem Humor. Unter dem Motto „Feixen im Advent“ möchten wir Sie herzlich zur Lesung mit Peter Ufer in unsere Kanzleiräume einladen.



Eintritt frei – Begrenzte Platzkapazität.

Bei Voranmeldung (Tel. 0351-807180) bitte 15 min vor Veranstaltungsbeginn da sein. ■

Alle Termine und Leser der diesjährigen Adventsgeschichten im Dresdner Barockviertel finden Sie im Internet unter <https://barockviertel.de/veranstaltungen/>



■ Zahlbeträge beim Kindesunterhalt 2020

Auch im Jahre 2020 wird es wieder zu einer Anpassung der Leitlinien der Oberlandesgerichte, so auch der Dresdner Unterhaltsleitlinien, kommen. Mit der Änderung zum 01.01.2020 müssen Unterhaltsschuldner damit für die minderjährigen Kinder mehr Unterhalt bezahlen. Dabei treten hier Differenzen zwischen 15,00 Euro bis 21,00 Euro im Monat auf.

Unterhaltsschuldner, die einen sogenannten dynamisierten Titel errichtet haben, müssen dies berücksichtigen. Über den Titel muss der Zahlbetrag automatisch angepasst werden.

Es kann mit folgenden Änderungen beim Kindesunterhalt gerechnet werden:

Bezeichnung	seit 01.01.2019	ab 01.01.2020
Stufe 1 (0 - 5 Jahre)	354 €	369 €
Stufe 2 (6 - 11 Jahre)	406 €	424 €
Stufe 3 (12 - 17 Jahre)	476 €	497 €

Diese Beträge bilden den sogenannten Bedarf ab. Davon in Abzug zu bringen ist das hälftige Kindergeld von 204 Euro für das 1. und 2. Kind, 210,00 Euro für das 3. Kind und 235,00 Euro für das 4. und weitere Kinder.

Daraus ergeben sich folgende Zahlbeträge:

Bezeichnung	1.+2. Kind	3. Kind	Ab 4. Kind
Stufe 1 (0 - 5 Jahre)	267 €	264 €	251,50 €
Stufe 2 (6 - 11 Jahre)	322 €	319 €	306,50 €
Stufe 3 (12 - 17 Jahre)	395 €	392 €	379,50 €

■ Streit um den Kinderreisepass

Regelmäßig wollen Eltern mit ihren Kindern in der Urlaubs- oder Feiertagszeit eine Flugreise unternehmen. Nicht selten kommt es dann zu Streitigkeiten zwischen den nicht mehr zusammenlebenden Elternteilen darüber, ob der Ausweis oder der

Die obige Tabelle bildet lediglich den Mindestunterhalt ab. Sollten Sie mehr als den Mindestunterhalt beurkundet oder vereinbart haben, muss dies prozentual je nach Vereinbarung hochgerechnet werden.

Beispiel:

Für das 6 Jahre alte Kind sind 136 % des Mindestunterhaltes beurkundet:

- = 2. Altersstufe:
424,00 Euro x 136 %
- = 577,00 Euro - 102 Euro hälftiges Kindergeld
- = 475,00 Euro Zahlbetrag

Ausblick: Die nächsten Änderungen des Unterhaltes werden zum 01.01.2021 erwartet. Auch dann ist damit zu rechnen, dass höhere Unterhaltszahlungen geschuldet sein werden. Möglicherweise kann dies teilweise durch die angekündigte Erhöhung des Kindergeldes aufgefangen werden. Derzeit ist noch beabsichtigt, dass das Kindergeld im Jahre 2021 nochmals um 15,00 Euro pro Kind steigen soll. ■

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]



Die Mutter beehrte vom Kindesvater die Herausgabe des Kinderreisepasses. Die Mutter stammte aus Kamerun, hatte in Deutschland Asyl beantragt und wollte weiterhin in Deutschland bleiben. Der Vater befürchtete, dass die Mutter mit dem Kind ausreisen und nicht mehr zurückkehren würde. Nachdem das Oberlandesgericht zwar festgestellt hatte, dass vor dem Hintergrund der Verwurzelung der Kindesmutter in Deutschland eine Rückkehr der Kindesmutter mit dem Kind in ihr Heimatland nicht zu befürchten sei, lehnte es gleichwohl die Herausgabe des Reisepasses ab, weil dafür keine Rechtsgrundlagen existieren.

Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben und nunmehr festgelegt, dass in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 1632 Abs. 1, 1684 Abs. 2 BGB grundsätzlich ein Anspruch auf Herausgabe des Kinderreisepasses

gilt. Diesen Anspruch kann sowohl der umgangsberechtigte als auch der personensorgeberechtigte Elternteil geltend machen.

Fazit: Damit ist ein lange währender Streit über die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage man eine Herausgabe des Passes verlangen kann, beendet und zugleich auch klargestellt, dass jeder Elternteil für seine Reisetätigkeiten mit dem Kind grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe des Reisepasses hat. ■

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Tel. (0351) 80 71 8-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Mietrecht: Nebenkostenabrechnung prüfen?

Die Überprüfung der jährlichen Nebenkostenabrechnung lohnt sich. Der Vermieter muss dem Mieter schlüssig darlegen, wieso er welche Position (nach-)zahlen muss. Vor allem großen Hausverwaltungen fällt es aufgrund der Vielzahl der zu verwaltenden Häuser schwer, einzelne Kostenpositionen vollumfassend nachzuweisen. Daher sollte die Nebenkostenabrechnung nicht weggeheftet, sondern überprüft werden, um Geld zu sparen oder wiederzubekommen.

Ob die Nebenkostenabrechnung überhaupt beglichen werden muss, richtet sich danach, ob sie rechtzeitig zugeht. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

Bei der Prüfung der Nebenkostenabrechnung hilft es, sie mit der Nebenkostenabrechnung aus dem vergangenen Jahr zu vergleichen, um Unregelmäßigkeiten festzustellen. Besonders ist auf folgende Punkte zu achten:

- Stimmt der Abrechnungszeitraum?
- Waren die zu zahlenden Kostenpositionen vereinbart?
- Sind sie durch die Abrechnung nachvollziehbar?
- Gibt es unverhältnismäßig hohe Kostenpositionen?


1. BUNDESLIGA DAMEN
VOLLEYBALL

TIPP: DSC-Heimspiele 2019/2020

Bundesliga

(Achtung Änderung Spielbeginn!)
Samstag, 20.11.2019, 18:10 Uhr
Gegner: SSC Palmberg Schwerin

Samstag, 14.12.2019, 17:30 Uhr
Gegner: Nawaro Straubing

Challenge-Cup-Heimspiel DVV-Pokal-Viertelfinale

Samstag, 23.11.2019, 17:30 Uhr
Gegner: Ladies in Black Aachen

CEV Volleyball Challenge-Cup

Mittwoch, 04.12.2019, 19:00 Uhr
Gegner: LLC „SC Prometey“ Kamienskie

Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.



Sobald ein Fehler in der Nebenkostenabrechnung gefunden wurde, sollte vom Mieter selbst oder mit anwaltlicher Hilfe Widerspruch gegen die Nebenkostenabrechnung eingelegt werden. Der Mieter hat dem Vermieter den Widerspruch spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Der Mieter hat einen Anspruch auf Einsicht aller Abrechnungsunterlagen. Dazu hat der Vermieter sämtliche Verträge, Leistungsbeschreibungen, Tätigkeitsnachweise und Rechnungen vorzulegen. Sobald der Vermieter sich weigert, vollumfängliche Einsicht zu gewähren, kann der An-

spruch des Mieters gerichtlich durchgesetzt werden, sodass der Mieter, sofern sich der Fehler bestätigt, seine überzahlte Nachzahlung zurückverlangen kann. ■

[Detailinformationen: Ass. Jur. Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

■ 20 statt 10 Mitarbeiter – Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten wird gelockert

Derzeit gilt in Deutschland noch die Pflicht für Unternehmen zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, § 38 I BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

Die sich an diese Norm anschließenden Fragen sind vielfältig. Was bedeutet „in der Regel“? Wann „beschäftigt“ sich mein Mitarbeiter mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten? – Für viele kleinere Unternehmen entfällt in Zukunft zumindest die gesetzliche Verpflichtung, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

Vermeintliche Rettung bringt das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU, BT-Drs. 380/19).

Die Grenze zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll danach von zehn auf 20 Beschäftigte angehoben werden. Man ginge damit auf die Sorgen vieler Betriebe, Verbände und des Ehrenamtes ein und erhoffe sich Entlastung für diese, BT-Drs. 19/11181.

Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf am 20.09.2019 zugestimmt. Damit muss nur noch der Bundespräsident das Gesetz ausfertigen und es anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Das Gesetz tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Trügerische Sicherheit

Formell mag das eine sinnvolle Änderung sein. Ein böses Erwachen könnte es aber für all diejenigen geben, die denken, dass sich das Thema Datenschutz damit für sie erledigt hätte. Die Datenschutzregelungen gelten selbstverständlich unabhängig von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Letzterer darf daher nicht nur als lästige Pflicht und Schützer betroffener Personen verstanden werden, sondern auch als Organ der Selbstkontrolle. Ohne geeignete Datenschutzmaßnahmen besteht ein erhebliches Risiko für Datenschutzverstöße. Für die verantwortlichen Betriebe bedeutet das vor allem (auch), dass der Weg zu den gefürchteten Sanktionsvorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) frei ist. Noch haben die Aufsichtsbehörden der Länder selbst mit den Folgen der DSGVO zu kämpfen (eigene Pflichten und hohe Anzahl an eingehenden Beschwerden verbunden mit wenig Personal). Das wird sich aber in den kommenden Monaten ändern und dann ist damit zu rechnen, dass es zu deutlich mehr angekündigten oder auch unangekündigten Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden kommen wird.

Datenschutzbeauftragter weiter sinnvoll

Auch wenn ein bestellter Datenschutzbeauftragter keine Garantie für 100-prozentige Datensicherheit ist, stellt er dennoch eine besonders geeignete Präventivmaßnahme gegen Datenschutzverstöße dar. Darüber hinaus hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe (Vorläufer des Europäischen Datenschutzausschusses) in einer Stellungnahme



ausgeführt, dass die Vorbereitungen eines Unternehmens zur Einhaltung der Datenschutzregelungen bei der Verhängung von Bußgeldern zu berücksichtigen sind. Es ist also davon auszugehen, dass eine freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sich positiv auf die Höhe eines etwaigen Bußgeldes auswirken wird. Insbesondere Unternehmen, die umfangreich personenbezogene Daten verarbeiten, sollten ernsthaft über die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachdenken, auch wenn sie weniger als 20 Beschäftigte haben, die von § 38 I BDSG erfasst sind. ■

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeitsschwerpunkte IT-Recht, Verkehrsrecht, Reiserecht, Tel. (0351) 80 71 8-20, l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

abonnieren

Aktuell, informativ, kostenfrei!

@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■